

Auszug aus dem Protokoll

Dienstag, 31. Mai 2022 / § 303

Kantonsstrasse; Sanierung Landstrasse Ussbühl Bilten; Genehmigung des Ausführungsprojektes

Das Departement Bau und Umwelt legt dem Regierungsrat am 25. Mai 2022 folgenden Antrag vor (vgl. Beilage).

Beschluss

1. Das Ausführungsprojekt Sanierung Landstrasse Ussbühl Bilten wird genehmigt. Massgebend ist das Auflagedossier vom 6. April 2022.
2. Von der Erteilung der Bewilligung für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen (Art. 67 Abs. 2 RBG) sowie von der Zustimmung zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung (Art. 60 RBG) wird Kenntnis genommen.
3. Das Departement Bau und Umwelt wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.
4. Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Glarus, Gerichtshaus, Spielhof 6, Glarus, angefochten werden.

Der Ratsschreiber:



lic. iur. Hansjörg Dürst

Auszug an:

- Gemeinde Glarus Nord
- Departement Bau und Umwelt
- Abteilung Tiefbau
- Abteilung Umweltschutz und Energie
- Abteilung Wald und Naturgefahren
- Abteilung Raumentwicklung und Geoinformation

Bau und Umwelt
Kirchstrasse 2
8750 Glarus

An den Regierungsrat

Glarus, 25. Mai 2022
Unsere Ref: 2022-161

Kantonsstrasse; Sanierung Landstrasse Ussbühl Bilten; Genehmigung des Ausführungsprojektes

1. Ausgangslage

Die Landstrasse im Bereich Ussbühl in Bilten weist mehrere Schwachstellen auf. Die derzeit signalisierte Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h entspricht nicht dem Bebauungscharakter. Bei den Zufahrten sind die Sichtweiten auf die Landstrasse bei der aktuell signalisierten Höchstgeschwindigkeit vielerorts nicht gegeben. Der Strassenbelag weist diverse Schäden auf und ist sanierungsbedürftig. Die Strassenentwässerung ist stellenweise mangelhaft und erfolgt teils unkontrolliert über private Zufahrten. Ebenfalls haben Untersuchungen der bestehenden Strassenentwässerungsleitungen einen Sanierungsbedarf ergeben. Die bestehende Bushaltestelle erfüllt die Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes nicht.

2. Projekt

Im Projekt ist die Einführung einer signalisierten Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h vorgesehen. Dies führt zu einer Verbesserung der Sichtweiten und entspricht dem Bebauungscharakter des Abschnitts. Die Verkehrssicherheit wird dadurch erhöht. Durch die Erstellung eines Eingangstores mit Verkehrsinsel und Fahrbahnverschwenkung von Bilten herkommend wird die Einhaltung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit unterstützt. Durch beidseitige Trottoirs werden die Verkehrssicherheit für Fussgänger erhöht, die Sichtverhältnisse verbessert und der bauliche Charakter der Strasse der neu signalisierten Höchstgeschwindigkeit angepasst. Zudem werden ein gesicherter Fussgängerübergang ohne Fussgängerstreifen im westlichen Projektbereich und ein Fussgängerstreifen mit Mittelinsel im Bereich der Bushaltestelle erstellt. Diese ermöglichen Fussgängern das sichere Queren der Strasse und haben für den motorisierten Verkehr eine geschwindigkeitsreduzierende Wirkung. Die Bushaltestelle wird als behindertengerechte Fahrbahnhaltestelle auf der Landstrasse erstellt. In Zusammenhang mit dem Strassensanierungsprojekt wird auch die Strassenentwässerung erneuert. Es werden neue Entwässerungsleitungen erstellt und die Entwässerung der Strasse wird neugestaltet.

3. Kosten

Die Kosten für die gesamten Massnahmen werden auf 1'850'000 Franken veranschlagt. Davon betragen die Kosten für die Neugestaltung der Bushaltestelle rund 500'000 Franken.

4. Öffentliche Auflage

Das Ausführungsprojekt hat über Art, Umfang und Lage des Werkes samt Nebenanlagen und über die Einzelheiten seiner bautechnischen Gestaltung Aufschluss zu geben (Art. 67 Abs. 3 StrG).

4.1. Verwaltungsinterne Vernehmlassung

Für das Ausführungsprojekt wurde eine Vernehmlassung bei den kantonalen Amtsstellen, bei der Gemeinde Glarus Nord und bei der PostAuto AG durchgeführt. Dabei gingen nachstehende Stellungnahmen ein:

- Stellungnahme Kantonspolizei	4. Februar 2022
- Stellungnahme PostAuto AG Betrieb	4. Februar 2022
- Stellungnahme Strassenunterhalt	7. Februar 2022
- Stellungnahme PostAuto AG Planung Ost	14. Februar 2022
- Stellungnahme Naturgefahren	15. Februar 2022
- Stellungnahme Gemeinde Glarus Nord	21. Februar 2022
- Stellungnahme Landwirtschaft	25. Februar 2022
- Stellungnahme Umweltschutz und Energie	29. März 2022
- Stellungnahme Raumentwicklung und Geoinformation	30. März 2022

Die Anträge aus den Stellungnahmen sind in das überarbeitete Auflageprojekt eingeflossen. Der Umgang mit den einzelnen Anträgen und Forderungen wurde im Dokument «Mitbericht zum Auflageprojekt» zusammengefasst, welches integrierender Bestandteil des Auflagedossiers ist.

4.2. Auflage

Gemäss Art. 67 Abs. 1 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) wurde das Ausführungsprojekt Sanierung Landstrasse Ussbühl Biltlen im Amtsblatt vom 13. April 2022 publiziert und für 30 Tage öffentlich aufgelegt. Gegen das Projekt ging innert der Auflagefrist keine Einsprache ein.

5. Erteilung der Bewilligung

Für das vorliegende Ausführungsprojekt sind Bewilligungen weiterer Behörden erforderlich. Das Departement Bau und Umwelt bzw. deren zuständigen Stellen haben in separaten Entscheiden folgende Bewilligungen erteilt:

6. Bewilligung für ein Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen (Art. 67 RBG) sowie Zustimmung zur Erteilung einer Ausnahmbewilligung (Art. 60 RBG)

Das Bauvorhaben liegt ausserhalb der Bauzone. Zudem unterschreitet es den nach Art. 54 des Raumentwicklungs- und Baugesetzes (RBG) erforderlichen Gewässerabstand. Gemäss Art. 25 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes (RPG) ist das Vorhaben ausserhalb der Bauzone und in der Landwirtschaft nicht zonenkonform und bedarf einer Ausnahmbewilligung. Bewilligungen können nach Art. 24 RPG erteilt werden, wenn der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzone erfordert und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Das Bauvorhaben ist aus funktionalen Gründen auf den gewählten Standort angewiesen und demzufolge standortgebunden.

Gemäss Art. 54 Abs. 2 lit. a RBG ist für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen ein Abstand von 10 Metern zum oberen Böschungsrand von Gewässern einzuhalten. Der Gewässerraum ist bei der fraglichen Parzelle nicht ausgewiesen worden. Im vorliegenden Fall werden sowohl die Abstandsbestimmungen der Bundesverordnung über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzverordnung, GSchV) als auch diejenigen des RBG verletzt. Gemäss Art. 41c Abs. 1 GSchV dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden.

Nach Art. 61 Abs. 1 und 2 RBG dürfen bestehende rechtmässig erstellte Bauten, die den geltenden Vorschriften nicht mehr entsprechen, umgebaut, massvoll erweitert oder in ihrer Nutzung geändert werden, wenn dadurch die Abweichung zum geltenden Recht nicht wesentlich verstärkt wird und keine überwiegenden öffentlichen und nachbarlichen Interessen entgegenstehen. Aufgrund der Standortgebundenheit liegen ausserordentliche Verhältnisse vor, welche die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach Art. 60 RBG und nach Art. 41c Abs. 1 lit. a GSchV rechtfertigen. Unter Einhaltung der Auflagen der Bewilligungen und den Anträgen der Stellungnahmen der kantonalen Amtsstellen stehen dem Vorhaben keine überwiegenden Interessen entgegen. In einem separaten Entscheid wird die Bewilligung für das Bauvorhaben ausserhalb Bauzone gestützt auf Art. 67 Abs. 2 RBG sowie Art. 22, 24 i.V.m. Art. 25 Abs. 2 RPG erteilt. Gestützt auf Art. 41c Abs. 1 lit. a GSchV wird in einem separaten Entscheid die Zustimmung zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung zur Unterschreitung des nach Art. 54 RBG erforderlichen Gewässerabstands erteilt.

7. Landerwerb

Vom Landerwerb sind folgende Grundeigentümer betroffen:

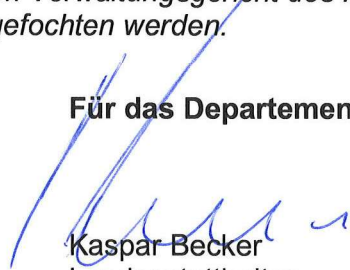
Es ist vorgesehen, Land im Umfang von total ca. 465 Quadratmetern definitiv zu erwerben. Die betroffenen Grundeigentümer sind informiert und es fanden Vorbesprechungen über den Erwerb der betreffenden Flächen statt. Es wird ein gütliches Übereinkommen mit den Grundeigentümern angestrebt.

8. Anträge

Das Departement beantragt dem Regierungsrat folgendem Beschlussentwurf zuzustimmen:

1. *Das Ausführungsprojekt Sanierung Landstrasse Ussbühl Bilten wird genehmigt. Massgebend ist das Auflagedossier vom 6. April 2022.*
2. *Von der Erteilung der Bewilligung für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen (Art. 67 Abs. 2 RBG) sowie von der Zustimmung zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung (Art. 60 RBG) wird Kenntnis genommen.*
3. *Das Departement Bau und Umwelt wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.*
4. *Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Glarus, Gerichtshaus, Spielhof 6, 8750 Glarus, angefochten werden.*

Für das Departement


Kaspar Becker
Landesstatthalter

Beilagen (im CMI):

- Auflagedossier; Auflageprojekt Sanierung Landstrasse Ussbühl Bilten vom 6. April 2022
- Div. Stellungnahmen
- Bewilligung für ein Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen (Art. 67 Abs. 2 RBG) sowie Zustimmung zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung (Art. 60 RBG)

Auszug an:

- Gemeinde Glarus Nord
- Departement Bau und Umwelt
- Abteilung Tiefbau
- Abteilung Umweltschutz und Energie
- Abteilung Wald und Naturgefahren
- Abteilung Raumentwicklung und Geoinformation
- Staatskanzlei